

Loft-Gleiwitzer Kreisblatt

Geschäftsstelle Gleiwitz, Landratsamt. - Fernsprecher
Nr. 3121 -- Drahtanschrift: Landratsamt Gleiwitz.



Das Loft-Gleiwitzer Kreisblatt erscheint wöchentlich
Freitag -- Bezugspreis jährlich 4.— Reichsmark.

Stück 2

Freitag, den 13. Januar

1939

Eingliederung von Parzellen. — Erst- und Wiederimpfung. — Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Klischau. — Enteignung von Grundeigentum. — Maul- und Klauenseuche.

Nr. 21

Gemäß §§ 15 und 117 (3) der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 — RGBI. I S. 49 — in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 23. 3. 1935 — RGBI. I S. 393 — ergeht folgende Entscheidung:

Mit Wirkung vom 1. 4. 1939 werden aus der Gemeinde Burgfels, Kreis Loft-Gleiwitz, die Grundstücke Gemarkung Burgfels, Kartenblatt 2, Parzellen Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 66/39, 67/39, 68/39, 83/42, 84/42, 43, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 40, 41, 47, 48, 59, 62/27, 63/28, 64, 29, in einer Gesamtgröße von 27 ha 31 a 79 qm in die Gemeinde Hubertsgrund, Kreis Loft-Gleiwitz, eingegliedert.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten in dem vorbezeichneten Gebiet das Ortsrecht und die Haushaltsfassung der aufnehmenden Gemeinde in Kraft. Soweit der Wohnsitz in der aufnehmenden Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in der aufnehmenden Gemeinde anzurechnen.

Oppeln, den 31. August 1938.

(Siegel)

Der Regierungspräsident

I 14 c In Vertretung gez. von Schönfeldt.

Veröffentlicht!

Gleiwitz, den 7. Januar 1939.

Der Landrat

051—43/37 a 2. J. U. Philipp.

Nr. 22

Betrifft: Erst- und Wiederimpfung.

Den Herren Standesbeamten gehen in diesen Tagen die Vordrucke zur zweifachen Anfertigung der Impflisten für 1939 zu. Diese sind für jede Gemeinde aufzustellen. In der Liste sind gemäß § 11 des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 die Namen der im Jahre 1938 geborenen Kinder nach dem Geburtsregister einzutragen und die ersten fünf Spalten vorschriftsmäßig auszufüllen. Ueber Totgeburten oder über bis zum 31. Dezember 1938

verstorbene Kinder ist in Spalte 15 ein Vermerk zu machen.

Falls weitere Formulare erforderlich sind, ist mir dies umgehend mitzuteilen.

Nach § 12 a.a.O. haben die Standesämter die ausgefüllten Impflisten den Bürgermeistern bis zum 10. Februar 1939 zuzustellen. Diese machen bei denjenigen Kindern, welche bereits geimpft sind, in Spalte 19, bei denjenigen, welche verstorben sind, in Spalte 15 und bei den Kindern, die verzogen sind, in Spalte 16 oder 17 einen Vermerk. Im letzteren Falle sind der Ort und der Kreis anzugeben, in den der Impfling verzogen ist.

Die Bürgermeister haben ferner in die Impfliste diejenigen Kinder aus der vorjährigen Erstimpfungsliste zu übertragen, bei denen nach der vorjährigen Liste—Spalte 13—die Impfung erfolglos war und welche aus den in Spalten 20 und 21 bezeichneten Gründen bisher nicht geimpft worden sind.—Vergl. auch Spalte 23.—Der Uebersichtlichkeit wegen sind diese Kinder unter der deutlichen Ueberschrift aufzuführen: „Aus der vorjährigen Liste übertragen“. Darunter sind unter der Ueberschrift: „Zugänge“ die aus anderen Ortschaften zugezogenen noch nicht geimpften Kinder aufzunehmen. Bis zum 15. Febr. 1939 ist mir von der Gemeinde eine Ausfertigung der Liste einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist zurückzubehalten und bis zum Impftermin in Bezug auf Zu- und Abgänge weiterzuführen.

Den Herren Schulleitern werde ich ebenfalls in den nächsten Tagen Formblätter für die doppelt aufzustellenden Wiederimpfungslisten übersenden, von denen mir eine Ausfertigung bis zum 15. Februar 1939 zu übersenden ist. Die Bürgermeister haben dies den Leitern der Schulen mitzuteilen.

Die Fristen sind genau einzuhalten.

Gleiwitz, den 6. Januar 1939.

Der Landrat

513—3. III. J. B. Dr. Haarkens.

Nr. 23

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBI. I S. 821) in der Fassung der Ergänzungsgesetze vom 1. Dezember 1936 (RGBI. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938 (RGBI. I S. 36) sowie des § 13 der Durch-

führungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RöBl. I S. 1275) verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln für den Bereich der Gemeinde Klüschau, Kreis Tost-Gleiwitz, folgendes:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat als untere Naturschutzbehörde in Gleiwitz mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereiche der Gemeinde Klüschau (Erlenstandmoor am Waldgraben östlich des Bahnhofs Vatershausen in den Jagen 16 und 22 des Forstes Fichtenrode) werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergl., soweit die Inschriften nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kreisblatt in Kraft.

Gleiwitz den 7. Januar 1939.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

351-3-2. J. B. Dr. Haarkens.

Nr. 24

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau eines Spiel- und Sportplatzes zu enteignende in der Gemeinde Alt-Gleiwitz belegene Grundeigentum, habe ich Termin auf Dienstag, den 17. Jan. 1939 um 10,30 Uhr in Alt-Gleiwitz anberaumt. Treffpunkt an dem zu enteignenden Grundeigentum des Botchafters Graf von Welczek.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (BSS. 221) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (BSS. 211) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Enteignung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Der Enteignungskommissar.

Nr. 25 Betr.: Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande der Domäne Flözingen, hiesigen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RöBl. I S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln bestimmt: **Die Gemeinde Flözingen bildet einen Sperrbezirk.** Für das Sperrgebiet gilt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. 2. 1938 - veröffentlicht im Kreisblatt Stück 4 - sinngemäß. Zum Beobachtungsgebiet wird keine Gemeinde erklärt.

Gleiwitz, den 7. Januar 1939.

Der Landrat

Pol. I 604/3a. J. B. gez. Dr. Haarkens.

Nr. 26 Betr.: Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Josef M o c z n g e m b a Rodenau, hiesigen Kreises, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RöBl. I S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln bestimmt:

Der östliche Teil der Gemeinde Rodenau bis an die Chaussee Probtsfelde - Duellengrund bildet einen Sperrbezirk

Für das Sperrgebiet gilt meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 4. 2. 1938 - veröffentlicht im Kreisblatt Stück 4 - sinngemäß.

Zum Beobachtungsgebiet wird keine Gemeinde erklärt.

Gleiwitz, den 5. Januar 1939.

Der Landrat

Pol. I. 604/3a. J. B. gez. Dr. Haarkens.

Nr. 27 Betr.: Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Landwirts August B o l d m a n n in Stroppendorf, Chaussee Nr. 3, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RöBl. I S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln folgendes bestimmt: **Die Gemeinde Stroppendorf wird zum Sperrbezirk erklärt.** Für den Sperrbezirk gelten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. 2. 1938 - veröffentlicht im Tost-Gleiwitzer Kreisblatt vom 18. 2. 1938, - Stück 6 - sinngemäß.

Gleiwitz, den 5. Januar 1939.

Der Polizeipräsident des oberchleisischen (Sl.) Industriegebietes in Gleiwitz

V. 4. Nr. 4103. J. B. gez. Schade.

Verantwortlich für den Inhalt: Kreisauschuss-Vize-Direktor Philipp, Gleiwitz. - Druck und Verlag: Pallas-Druckerei und Verlagsanstalt Weiskretscham O. S. D. 4. Vierteljahr 1938: 1100 Stück wöchentlich.